



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

30. Jan. 1989

110

VERTRAULICH

Bern, den 23. Januar 1989

Vertraulich

An den Bundesrat

Aufenthaltsbewilligung von Ibrahim al-Tikriti

Ausdruckspapier

Aufgrund des Antrages des EDA vom 23. Januar 1989

Aufgrund der Beratung wird

1. Sachverhalt

zwei irakische Staatsangehörige, Ibrahim Barzan al-Tikriti, Halbbruder Präsident Saddam Husain, sowie Uday Husain, Sohn des irakischen Präsidenten, sind Ende Dezember mit Touristen-Visa in die Schweiz eingereist (angeblicher Zweck: Sirkulär). Am 3. Januar 1989 wurde unsere Botschaft offiziell

Dem irakischen Staatsbürger Ibrahim al-Tikriti wird der Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen seiner Funktion als Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen in Genf gewährt.

beschlossen:

Für getreuen Auszug
 der Protokollführer

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
		EFD		
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

VERTRAULICH

Bern, den 23. Januar 1989

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Frage der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für einen
Vertreter beim Genfer UNO-Sitz

1. Sachverhalt

Zwei irakische Staatsangehörige, Ibrahim Barzan al-Tikriti, Halbbruder Präsident Saddam Hussains, sowie Udai Hussain, Sohn des irakischen Präsidenten, sind Ende Dezember mit Touristen-Visa in die Schweiz eingereist (angeblicher Zweck: Einkäufe). Am 3. Januar 1989 wurde unsere Botschaft offiziell davon in Kenntnis gesetzt, dass Erstgenannter von der irakischen Regierung als ihr Vertreter beim UNO-Sitz in Genf angemeldet worden war, sowie der Sohn des Präsidenten als 1. Sekretär bei der dortigen Vertretung. Die schweizerische Regierung wurde gebeten, die Touristen-Visa in eine zeitlich unbefristete Aufenthaltsbewilligung umzuwandeln. Al-Tikriti war bis 1984 irakischer Geheimdienstchef, fiel dann offenbar in Ungnade. Udai Hussain erwartet in seinem Land eine Anklage wegen Totschlags; er befindet sich gegen Kaution auf freiem Fuss.

2. Beschlussgegenstand

Es gilt zu entscheiden, ob die zeitlich befristeten Visa für al-Tikriti und Hussain in Aufenthaltsgenehmigungen umgewandelt

werden sollen. Massgebende Grundlagen eines solchen Entscheides sind die rechtlichen Verpflichtungen der Schweiz als Gaststaat internationaler Organisationen, die gesetzlichen Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt von Ausländern, sowie eine politische Abwägung der schweizerischen Interessen im Bereich der Sicherheits-, Aussen- und Handelspolitik.

Das Sitzabkommen mit der UNO verpflichtet die Schweiz, allen Personen, welche im Zusammenhang mit der Tätigkeit der UNO in die Schweiz reisen, die Einreise zu gewähren; lediglich wenn schweizerischerseits eine Gefährdung unserer eigenen Sicherheitsinteressen geltend gemacht werden kann, darf eine Einreiseverweigerung ausgesprochen werden. Dem Entscheid über eine Aufenthaltsbewilligung für die beiden irakischen Staatsangehörigen muss demnach zuerst eine Einschätzung des Sicherheitsrisikos vorausgehen; dieses wird dann gegen unsere aussenpolitischen und wirtschaftlichen Interessen abzuwägen sein. Mitentscheidend für eine endgültige Beurteilung ist schliesslich unsere bisherige Praxis in ähnlich gelagerten Fällen.

Im Folgenden wird lediglich der Status von Ibrahim al-Tikriti geprüft; nach Auffassung des EDA und des EJPD ist die Anwesenheit des Präsidentensohnes Udai Hussain in der Schweiz zwar störend, kann jedoch aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht untersagt werden.

3. Massgebende Beurteilungselemente

3.1. Sicherheit der Schweiz

Al-Tikriti ist ehemaliger Chef des irakischen Geheimdienstes. Es ist nicht ganz auszuschliessen, dass seine offizielle Funktion als UNO-Botschafter als Deckmantel für weitere geheimdienstliche Aktivitäten dient; damit könnte er die Sicherheitsinteressen unseres Landes gefährden.

Aufgrund seiner Vergangenheit dürfte al-Tikriti an der Liquidation zahlreicher Regimegegner beteiligt gewesen sein und daher viele Feinde haben. Seine persönliche Sicherheit könnte daher ebenfalls als gefährdet gelten und der Schweiz wäre es nicht möglich, ihm vollumfänglich den nötigen Schutz zu gewährleisten.

Diese Überlegungen des designierten UNO-Botschafters haben die Bundesanwaltschaft bewogen, eine Aufenthaltsbewilligung abzulehnen, d.h. die Ausreise al-Tikritis nach Ablauf des Touristen-Visums (16.3.1989) zu verlangen.

Demgegenüber macht das EDA geltend, dass die Sicherheit der Schweiz aus folgenden Gründen nicht gefährdet ist: Al-Tikriti hat seinen Posten als Geheimdienstchef 1984 verloren; seither sind keine ihn belastenden neuen Handlungen bekannt geworden. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass er dadurch in eine neue Rolle "schlüpfen" kann; dies ist aber nicht mehr als eine Vermutung und sie kann bei der Beobachtung al-Tikritis durch unsere Polizeiorgane auch in Rechnung gestellt werden. Die persönliche Gefährdung dürfte nicht wesentlich grösser sein als bei anderen Risikoträgern (USA, Israel, Iran u.A.) und stellt insbesondere keinen Grund dar, die Aufenthaltsbewilligung zu verweigern.

3.2. Interessen der Schweiz

Welches sind die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Schweiz, welche für oder gegen eine Aufenthaltsverweigerung sprechen?

Die Bundesanwaltschaft befürchtet, dass die westlichen Nachrichtendienste, die mit den schweizerischen Organen einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen, auf die Präsenz eines mutmasslichen Geheimdienstchefs negativ reagieren würden. Die Zusammenarbeit und der Informationsfluss, die für die Sicherheit unseres Landes

Informationsfluss, die für die Sicherheit unseres Landes von grossem Interesse sind, könnten dadurch gefährdet werden.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung der Bundesanwaltschaft vertritt das EDA die Meinung, dass die schweizerischen Interessen durch eine Aufenthaltsverweigerung bedeutend stärker tangiert würden. Die Gefährdung liegt in der Natur des irakischen Regimes und seines Präsidenten Saddam Hussain begründet, der mit dem Familien-Clan der al-Tikriti und über die Institutionen Partei, Armee und Sicherheitspolizei das Land despotisch regiert und jede kritische Regung blutig unterdrückt. Der Entscheid, den Sohn und Halbbruder ins Ausland abzuschieben, war - gemäss Darstellung unseres Botschafters in Bagdad - ein persönlicher Beschluss des Präsidenten. Eine Rückschiebung aus der Schweiz würde Hussain als persönliche Beleidigung empfinden. Nach seinem Verständnis verkörpert seine Person den Staat; er sähe darin deshalb einen Affront gegen den Irak, und dies würde wohl auch sein Prestige innerhalb des regierenden Clans beeinträchtigen.

Die Interessengefährdung ist dreifacher Art und betrifft die persönliche Sicherheit von Schweizerbürgern, unsere politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Irak und unser Verhältnis zur UNO.

- persönliche Sicherheit: Unser Botschafter, der die Vertreter der Bundesrepublik, Frankreichs, Grossbritanniens und der USA über deren Erfahrungen mit Visumverweigerungen gegenüber prominenten irakischen Staatsbürgern befragte, berichtete von zahlreichen Provokationen gegen diese Missionen, die von administrativen Schikanen bis zu physischer Gefährdung gehen. Innerhalb der Schweizerkolonie müsste mit Verhaftungen und Landesverweisungen gerechnet werden.

- politische Beziehungen: Zu befürchten wäre ein Absinken der bilateralen Beziehungen, im Extremfall bis zum

Nullpunkt; Irak könnte auf einer Verlegung der Genfer Friedensgespräche mit Iran bestehen; auch eine Beeinträchtigung unserer Beziehungen zu anderen arabischen Staaten ist nicht auszuschliessen. Schliesslich müsste man auch die Ausweisung des schweizerischen Botschafters in Bagdad oder eines seiner Mitarbeiter in Rechnung stellen.

- wirtschaftliche Beziehungen: Es bestünde die Gefahr einer sofortigen Einstellung von Schuldentrückzahlungen (ca. 160 Mio Fr., verteilt auf ca. 40 meist kleinere und mittlere Schweizer Unternehmen), der Annullierung von Grossaufträgen, allenfalls der Boykottierung der bevorstehenden Sitzung der Gemischten Kommission.

Darüber hinaus hat die Schweiz ein übergeordnetes Interesse an der Respektierung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der UNO. Zwar zeigten die bisherigen Stellungnahmen des Generalsekretariats in New York sowie des Direktors des Genfer Sitzes ein gewisses Verständnis für einen allfälligen negativen Entscheid. Das Sitzabkommen mit den Vereinten Nationen verpflichtet die Schweiz aber zu grosser Zurückhaltung in bezug auf Einschränkungen bei Einreise und Aufenthalt von Personen, die im Zusammenhang mit UNO-Tätigkeiten die Schweiz besuchen oder hier wohnen. Das schweizerische Sicherheitsrisiko, welches als einziges Motiv eine Einreisesperre rechtfertigt, muss daher ein substantielles und aktuelles sein.

Auch die bisherige Praxis spricht für eine Aufenthaltsbewilligung. Im Fall eines noch stärker belasteten früheren Vertreters Chiles bei der UNO in Genf (Carrasco), wie auch beim Agrément der in Bern akkreditierten Botschafter der Türkei (Saltik) und aus Iran (Malaek) wurden Aufenthaltsbewilligungen gewährt.

4. Verfahren

In einem Aussprachepapier vom 31. Oktober 1988 haben die Vorsteher des EJPD und des EDA dem Bundesrat ein Verfahren für

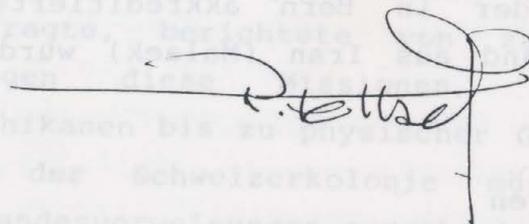
Entscheide bei der Einreiseerlaubnis (bzw. -verweigerung) im multilateralen Bereich vorgeschlagen. Sie nahmen in Ihrer Sitzung vom 14. November 1988 zustimmend von diesem Papier Kenntnis.

Dieses Verfahren sieht vor, dass Einreisesperren in die Kompetenz des EJPD (Bundesanwaltschaft) fallen, wobei das EDA in diesen Beurteilungsvorgang einbezogen wird, das dabei gegebenenfalls das BAWI kontaktiert. Gehen die Auffassungen der betroffenen Departemente auseinander, ist die Angelegenheit dem Gesamtbundesrat zum Entscheid zu unterbreiten.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu: Die Bundesanwaltschaft beharrt, da sie in der Anwesenheit Ibrahim al-Tikritis eine Gefährdung der schweizerischen Sicherheit erblickt, auf dessen Ausreise nach Ablauf des Touristen-Visums am 16. März 1989. Das EDA und das BAWI vertreten dagegen die Auffassung, dass diese Gefährdung zwar nicht unterschätzt werden darf, dass sie aber die sicherheits-, aussen- und wirtschaftspolitischen Interessen der Schweiz bei weitem nicht aufwiegt.

Da zwei Departemente in dieser Angelegenheit unterschiedliche Auffassungen vertreten, beantragen wir Ihnen, in Ihrer Sitzung vom 25. Januar 1989 darüber einen Entscheid zu fällen. Für den Fall eines positiven Entscheides des Bundesrates liegt diesem Aussprachepapier ein entsprechend abgefasstes Beschlussdispositiv bei.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber



Vertraulich

Aufenthaltsbewilligung von Ibrahim al-Tikriti

"Rohstoff- und Materialprobleme" NFF 7

Aufgrund des Antrages des EDI vom 16. Januar 1989.

Aufgrund der Ergebnisse des Nichtlichtverfahrens wird
Aufgrund des Antrages des EDA vom 23. Januar 1989 wird

Beschlossen:

1. Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung hat den Auftrag zur Durchführung des Nationalen Forschungsprogrammes Nr. 7 "Rohstoff- und Materialprobleme" erfüllt.

beschlossen:

2. Das Departement des Innern wird beauftragt, den Schweizerischen Nationalfonds dankend von seinem Auftrag zu entlasten.

Dem irakischen Staatsbürger Ibrahim al-Tikriti wird der Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen seiner Funktion als Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen in Genf gewährt.

getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Für getreuen Auszug
der Protokollführer

Thema	Anz.	Akten
EDA		
EDB	10	-
EDC	4	-
EDD	5	-
EDE	5	-
EDF	4	-
EDG		
EDH		
EDI		
EDJ		
EDK		
EDL		